



**Landes-Feuerwehrkommando
Oberösterreich**
Landes-Feuerwehrschule

A - 4017 Linz, am 4. April 2001
Petzoldstraße 43
Telefon 0732/770122 - DW
FAX 0732/770122-409
DVR 0355186

Bearbeiter: OBR Ing. Schaumberger
Durchwahl 400 / Marik

***Atemschutzgeräteträgerausbildung in den Feuerwehren -
Anerkennung als Lehrgangsvoraussetzung Atemschutzlehrgang für Lehrgänge der OÖLFS***

Atemschutzgeräteträgerausbildung (ASG)

Fallweise werden in Feuerwehren des OÖLFV *Atemschutzgeräteträgerausbildungen* nach dem im OÖLFV gültigen Fachschriftenheft (FSH) Nr. 6 des ÖBFV „Atemschutz“ (dzt. Ausgabe 1996) durchgeführt.

In mündlichen und schriftlichen Anfragen wurde nun mehrmals der Wunsch nach Anerkennung dieser Ausbildung als Lehrgangsvoraussetzung *Atemschutzlehrgang* für den Besuch von Lehrgängen an der OÖLFS geäußert.

In der Sitzung des Arbeitsausschusses für Ausbildung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes am 15. März 2001 wurde dazu folgendes festgestellt:

Anerkennung als Lehrgangsvoraussetzung

Mit einer *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* ist die Lehrgangsvoraussetzung *Atemschutzlehrgang* für den Besuch von folgenden Lehrgängen der Oö. Landes-Feuerweherschule erfüllt:

Lehrgang für Träger von Vollschutzanzügen (VS), Lehrgang für Betreiber von Atemluft-Füllstationen (ALF), Warn- und Messgeräte-Lehrgang (WMG), Gefährliche-Stoffe-Lehrgang (GS).

Die *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* muss wie unter Punkt „Inhalte und Umfang der Ausbildung“ beschrieben durchgeführt worden sein. Der Atemschutzgeräteträger muss bei Besuch oa Lehrgänge die Atemschutztauglichkeit nachweisen.

Keine Anerkennung

Mit einer *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* ist die Subventionsvoraussetzung für Geräte- und Fahrzeugankauf *Atemschutzlehrgang* nicht erfüllt.

Mit einer *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* ist die Lehrgangsvoraussetzung *Atemschutzlehrgang* für den Besuch von folgenden Lehrgängen der Oö. Landes-Feuerweherschule nicht erfüllt:

Taucherlehrgang (TAUCH), Lehrgang für Sauerstoffschutzgeräteträger (SSG), Lehrgang für Atemschutzwarte in der Feuerwehr (ASW).

Sie gilt auch nicht als Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse für die Arbeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten im Sinne der §§ 5 u. 7 der Verordnung des Bundesministers für Soziale Verwaltung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441.

Anforderungen an die Teilnehmer

Die Teilnehmer einer *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* müssen die für den Besuch von Atemschutzlehrgängen erforderlichen Voraussetzungen erbringen (aktive Feuerwehrmitgliedschaft / mindestens ein Dienstjahr, erfolgreich absolvierter Grundlehrgang, Alter 18 bis 40 Jahre, Atemschutztauglichkeit - Untersuchung nach Richtlinie des OÖLFV,).

Inhalte und Umfang der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind im FSH 6 des ÖBFV (Kapitel 3 Punkt 3.1. „Atemschutzgeräteträger“) beschrieben. Die jeweils aktuellen Richtlinien des OÖLFV (AS-Zentrale) betreffend Atem- und Körperschutz sind in die Ausbildung einzubeziehen.

Die Verwendung der aktuellen Lernunterlage der OÖLFS/OÖLFV wird empfohlen.

Der Umfang der Ausbildung beträgt derzeit sechs halbe Tage mit je 4 Einheiten zu 45 Minuten. Über die Ausbildungsschritte und den Abschluss der *Atemschutzgeräteträgerausbildung* (theoretischer Unterricht, praktische Übungen) sind von der Feuerwehr Aufzeichnungen zu führen (Laufzettel, Atemschutz-Personalkartei). Die absolvierten Ausbildungsschritte sind vom Leiter dieser Ausbildung bzw. vom Ausbilder in einen Laufzettel einzutragen.

Kein Kostenersatz

Eine Rückerstattung der Kosten der für die *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* erforderlichen Atemschutz-Tauglichkeitsuntersuchung ist durch das OÖLFKDO nicht möglich.

Für die *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* kann vom OÖLFKDO kein Kostenersatz gewährt werden.

Bestätigung der Ausbildung

Die Bestätigung der Ausbildung erfolgt durch die Eintragung der erfolgreich abgelegten *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* im Feuerwehrpass unter „*Hat am teilgenommen*“ (vor Seite „Besondere Befähigungen“), versehen mit Abschlussdatum, Rundsiegel der Feuerwehr und Unterschrift des Kommandanten.

Beispiel: „*Hat am an der ASG-Ausbildung teilgenommen*“

Gültigkeit

Die Anerkennung der *Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr* als Lehrgangsvoraussetzung *Atemschutzlehrgang* für den Besuch von Lehrgängen der OÖLFS erfolgt mit Wirkung vom 4. April 2001.

Der Landes-Feuerwehrkommandant

(Johann Huber)
Landesbranddirektor

Ergeht an:

- Mitglieder der Oö. Landes-Feuerwehrleitung
- Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten
- Oö. Feuerwehren (Dienstordner, Abschnitt 3.4)
- OÖLFKDO, Abteilungen und Stabsstellen
- OÖLFKDO SG Atemschutz (ASZ)
- Oö. Landes-Feuerweherschule